Gegenseitigkeitsabkommen auf diesem Gebiete sichern. Während dem Erscheinen des Originals verstrichen ift. nun in Washington fremde Runft-, Ton- und Bühnenwerke werden einbringen laffen. Deshalb kommt eine hinterlegung von Eremplaren der amerikanischen Ausgabe in Bashington, vor Erscheinen (oder gleichzeitig mit dem Erscheinen) der Originalausgabe, wie sie das amerikanische sich somit, den fremden Autoren eine billige Frift einzuheit der kontinentalen Autorene, fährt der Berichterstatter ju verschiedenen Anläufen geführt, die zwischen den Bereinigten Staaten und den europäischen Ländern abgeschloffenen sofern es nicht gelingt, die unleugbar vorhandenen Mängel zu beseitigen oder zu mindern. Die in der Bill vorgedie Ubersetzung eines Werkes Schutz verlangt worden ift, es verboten fein foll, irgend eine andre unrechtmäßige Ubersegung erscheinen zu laffen; zu diesem Zwed muß aber der ift es nicht einmal sicher, daß die Bill bald Gesetz werden Autor der erfte fein, der innerhalb des gesetzlichen Termins von einem Jahr eine Ubersetzung eintragen läßt. Kommission schlägt zudem noch vor, daß das Ergänzungsgesetz nur den Bürgern oder Untertanen derjenigen fremden Staaten zugute fommen folle, die den amerikanischen Bürgern den Urheberrechtsschutz auf der gleichen Grundlage gewähren, wie diese vom ameritanischen Gesetz jum Schut ihrer Bürger porgefeben wird.«

Die Gnadenfrift eines Jahres, die durch die Bill den europäischen Autoren eingeräumt wird, erfährt in einem Artifel der Zeitschrift > The American Author (Mr. 12, März 1904) folgende intereffante Beleuchtung:

Das den Autoren durch die Bill zugeftandene Recht ift fein absolutes, fondern hangt bavon ab, ob die ameritanischen machen. Biraten es unterlaffen, ein Buch eines fremden Berfaffers gu ftehlen und diefem in der Erlangung des Schutes guvorgu= tommen, denn wenn irgend ein Nachdruder dem Autor ben Rang abläuft, fo ift letterer mehrlos. Benn dagegen niemand in ben Bereinigten Staaten bas Buch als ftehlenswert anfieht und wenn der Berfaffer felbft es der Mühe wert halt, den ges feglichen Schut für dasfelbe nachzusuchen, es ju überfegen und in ben Bereinigten Staaten neu gu veröffentlichen, bann allerdings tann er fein Recht baran fichern und mahrend einer beschränften Ungahl von Jahren bie ihm aus feiner Schöpfung ermachienben Borteile genießen.«

Auch herr Geo. S. Butnam fest in dem vom Borfenblatte (Dr. 49 vom 29. Februar) bereits wiedergegebenen, querft in der Januarnummer des » Critice erschienenen Auf- die Geschädigten sein und bleiben. Run ift es allerdings fat auseinander, daß die in der frühern Bill vorgesehene richtig, daß infolge der Unzulänglichkeiten des amerikanischen Schonzeit, der provisorische unbedingte Schutz mahrend einiger Schutzes, speziell in den buchhandlerischen Beziehungen Monate nach dem Erscheinen des Originals, aufgegeben zwischen Deutschland und den Bereinigten Staaten, die gewerden mußte, und daß das fremde Buch der Mneignung« schäftlichen Intereffen von keiner durchschlagenden Wichtigkeit in Amerika ausgesetzt ift, es sei denn, daß die rechtmäßigen geworden sind und auch im Falle eines Bruches nicht allzu Eigentümer jedem amerikanischen Neudruck zuvorkommen viel leiden werden. Allein ein Abbrechen dieser Beziehungen und zuerft eine Übersetzung in den Bereinigten Staaten er- würde doch für die Sache des internationalen Schutzes der

und bis jest mit 14 Ländern erzielten internationalen auch dieser Borteil hört überhaupt auf, sobald ein Jahr nach

Allerdings ift der Schut, der für die zeitlich am erften in gewiffer Bahl gur Gintragung gelangen, ift die Bahl der in Amerita erscheinende rechtmäßige übersetzung erlangt wird, von Autoren des europäischen Festlandes eingeschriebenen insofern recht wirtsam, als er nicht nur für die Abersetzung Bücher eine verschwindend fleine, da diese Autoren sich in als solche gilt, sondern gleich auch noch das Original in der die Unmöglichkeit versett sehen, ichon jum voraus für einen nicht englischen Sprache umfaßt, so daß der fremde Autor auf Berleger ihres Werkes in Amerika gu forgen, mahrend ja ein folches zuerft in den Bereinigten Staaten überfettes und der Absat noch gar nicht richtig abgeschätt werden tann, in amerikanischer Ausgabe herausgegebenes Werk das ausund es fich somit nicht voraussehen läßt, ob die Rosten für schließliche Recht der Bervielfältigung, der Übersetzung, der Ubersetzung oder Drud der amerikanischen Ausgabe fich auch Dramatifierung und Aufführung in Anspruch nehmen kann. Wie wird dieser Schutz erworben? Die Bill fagt es nicht ausdrüdlich, aber augenscheinlich geschieht es auf die gewöhnliche Art der Erlangung des Coppright, durch Eintragung und hinterlegung von Eremplaren in Washington. Geset vorschreibt, sozusagen gar nicht vor. Es empfiehlt Die Fassung, daß der Autor das verfte Copprighte für seine Uberfetzung erlangen muß, beweift, daß der Gefetgeber an räumen, damit fie fich mit der Erfüllung der amerikanischen die Möglichkeit denkt, daß auch der unberechtigte Uberseger, Drudtlausel abfinden tonnen. Die steigende Ungufrieden- der den Autor überholt, für seine nicht genehmigte Uberfetzung ein Coppright erwerben kann. Auch wenn der Nachwörtlich fort, hat namentlich in Deutschland und Frankreich drucker fich zuerst nicht mit einer Ubersetzung beschäftigt, sondern sich am Originalwert vergreift (3. B. ein deutsches Wert deutsch erscheinen läßt), ift es faum dentbar, daß der Literarverträge zu Fall zu bringen, da fie für deren Autoren Autor, der für feine "ilberfegung zuerft ein Coppright er weder den versprochenen Schutz, noch auch einen Ausgleich wirkt, dadurch das Originalwerk davor zu retten vermag, für den den amerikanischen Autoren in Europa gewährten daß es mit allen darauf haftenden Rechten zum Gemeingut Schutz vermitteln. Diefer Unfturm durfte Erfolg haben, wird. Gewiß wird namentlich die amerikanische Preffe, die fich mit Gier auf die fremdsprachigen Werte wirft, in den meiften Fällen, wo es fich um ein wirflich intereffantes und ichlagene Abanderung zielt nun einfach dahin, daß, wenn für bedeutendes Werk handelt, gegenüber dem Originalautor den Borfprung gewinnen.

> Trot diefer bedeutenden Ginschränfungen des Schutzes wird; denn die Aufmerksamkeit der amerikanischen Gefet geber ift nicht blog auf Gegenftande gerichtet, die in diefem Jahre der Präfidentschaftsmahl viel wichtiger erscheinen, sondern die Bill hat mit 13 000 andern Rivalen zu fämpfen, die alle auf die Erledigung durch die Rammern warten.

> Trot dieser Aussichten und trot des mangelhaften Schutes, ben auch diese Bill in Aussicht ftellt und der durch feine Schönfärberei vertuscht werden foll, ift der Mut anzuerkennen, mit dem die Berleger und Autoren fich anftrengen, in die Festung der »manufacturing clause« eine fleine Breiche zu ichießen. Es mare gang ungerechtfertigt, gerade fie für die ichutzöllnerische Strömung und die engherzige Arbeitspolitif der Arbeitersnndikate verantwortlich zu

Wie stellen sich, so fragen wir jum Schluß, die amerikanischen Kreise zu einer allfälligen Politik der Repressalien ber europäischen Länder? Den Nachdrudern und ihrem Unhang könnte nichts gelegener tommen als eine Ründigung der bestehenden Berträge, denn dann würden sie sich mit einem mahren Beighunger auf die wertvollen Werte werfen, die die Europäer felbst als ichägenswert angesehen und gur Einregiftrierung angemeldet haben; der Schut diefer Werte wiirde 3. B. drei Monate nach der Kündigung des deutschamerikanischen Bertrags einfach wegfallen. Die an dieser Sachlage unschuldigen Berleger und Autoren würden somit icheinen laffen, die aber dafelbft gedruckt werden muß; jedoch Autoren in den Bereinigten Staaten von übeln Folgen be-